

## Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Flächennaturdenkmal „Milanwäldchen Rähnitz“

vom 9. Mai 1996

Auf Grund von §§ 21, 50 Abs. 1 Nr. 3, 51 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) wird verordnet:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Dresden werden zum Flächennaturdenkmal erklärt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung „Milanwäldchen Rähnitz“.

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von 0,4 ha.

(2) Das Flächennaturdenkmal umfaßt nach dem Stand vom 10. Mai 1993 auf dem Gebiet der Stadt Dresden, Gemarkung **Dresden-Hellerau**, die Flurstücke Nr. T. v. 122/1, T.v. 122/2.

(3) Beschreibung der Grenzen:

Norden: östlicher Eckpunkt des Flst. 122/1, im rechten Winkel zur östlichen Grenze des Flst. 122/1

Osten: Flurstücksgrenze

Süden: parallel zur nördlichen Begrenzung im Abstand von 40 m

Westen: Flurstücksgrenze

(4) Die Grenzen des Flächennaturdenkmals sind in einer Flurkarte der Stadtverwaltung Dresden vom 10. Mai 1993 im Maßstab 1:5000 mit schwarzer Linie eingetragen, das Schutzgebiet ist grau angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen den in der Karte eingetragenen Grundstücksflächen des Schutzgebietes mit der textlichen Beschreibung gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen.

(5) Die Verordnung einschließlich Karte ist nach ihrer Verkündung bei der Stadtverwaltung Dresden, untere Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. die Sicherung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzenarten, insbesondere als Brutgebiet verschiedener gefährdeter Vogelarten;
2. die Erhaltung der landschaftstypischen Schönheit.

### § 4

#### Verbote

(1) Die Beseitigung des Flächennaturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des

Flächennaturdenkmales führen können, sind verboten.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. Die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, ober- und unterirdische Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Art und Weise;
4. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. das Gebiet zu verunreinigen, Abfälle abzulagern oder sonstige Gegenstände zu lagern, soweit diese nicht zur zulässigen Nutzung eines Grundstückes erforderlich sind;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen,

gen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;

10. Feuer anzumachen;

11. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;

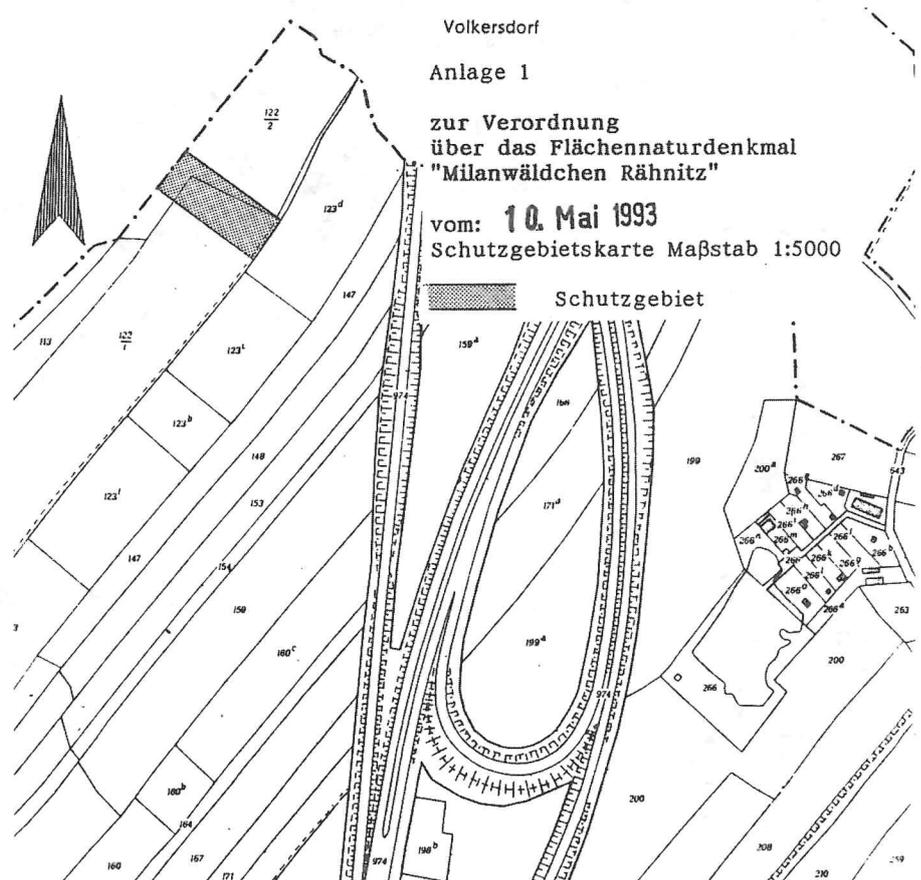
12. die Änderung der bisherigen Nutzung oder Bewirtschaftung;

13. die Nutzung für sportliche Zwecke;

14. Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen bzw. diese zu waschen oder auf andere Weise zu pflegen;

15. Mineraldünger oder andere Chemikalien einzubringen;

16. Veranstaltungen aller Art durchzuführen.



## § 5

**Zulässige Handlungen**

§ 4 gilt nicht für:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß auf den Schutzzweck Rücksicht genommen wird;
2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde angeordnet werden;
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
4. die sonstige, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßigerweise bestehenden

Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

## § 6

**Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können durch Anordnung der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.
- (2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Maßnahmen zu dulden. Auf Antrag kann ihnen die Durchführung übertragen werden.



*EIN STRUKTURMOSAIK mit Halbtrockenrasen, Feuchtbereichen und verlandeten Teichen sind die Wiesen an der Radeburger Straße. Sie gehören zu den botanisch wertvollsten Wiesen im Dresdner Norden. Extensive differenzierte landwirtschaftliche Nutzung gehört zur Pflege dieses bedeutsamen Flächennaturdenkmals. Foto: Gülzow*

## § 7

**Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach § 53 Sächsisches Naturschutzgesetz durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

## § 8

**Anzeigepflicht**

- (1) Schäden im Schutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (2) Gemäß § 36 Sächsisches Naturschutzgesetz steht dem Freistaat Sachsen das Vorkaufsrecht für die Grundstücke bzw. Grundstücksteile zu, auf denen sich das Flächennaturdenkmal befindet. Der Kaufvertrag ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Bei einem geplanten Verkauf soll die untere Naturschutzbehörde in Kenntnis gesetzt werden.

## § 9

**Entschädigung**

Werden Eigentümern oder Nutzungsberechtigten auf Grund dieser Verordnung Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt, das über die Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 des GG) hinausgeht und wird hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit der Grundstücke unvermeidlich und erheblich beeinträchtigt, so haben sie Anspruch auf Entschädigung gemäß § 38 Sächsisches Naturschutzgesetz.

## § 10

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz handelt, wer im Bereich des Flächennaturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
  - (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.
- Gesonderte Anordnungen gemäß § 41 Abs. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz bleiben daneben vorbehalten.

## § 11

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 14. Juni 1996

gez. Dr. Herbert Wagner  
Oberbürgermeister

Anzeigen



**TISCHLEREI HAASE GmbH**

TREPPEN • FENSTER • TÜREN • INDIVIDUELLER INNENAUSBAU

**PRETTY -TÜRRENOVIERUNG**

MÜHLWEG 4, 01468 VOLKERSDORF • TELEFON: 03 52 07 1 8 22 22 • TELEFAX: 03 52 07 1 8 22 23

Bau-Willner

**Ihr Partner für**  
**Bauvorbereitung · Bauplanung**  
**Baurealisierung · Neubau**  
**Rekonstruktion · Kaminsanierung**

Dipl.-Ing. THOMASWILLNER

**Wolgaster Str. 4, 01109 Dresden**  
**Tel. (03 51) 8 85 08-0**  
**Fax (03 51) 8 90 26 17**

**Ihr Plus - alles in einer Hand !**  
**Schlüsselfertiges**  
**Bauen**